

# Arbeitseinkommen

---

## Normen

§ 15 SGB IV

## Kurzinfo

Das Arbeitseinkommen Selbstständiger i.S.d. Sozialversicherung ist der Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit i.S.d. Steuerrechts. Die Höhe des Arbeitseinkommens ist u.a. wichtig für die Ermittlung der Beiträge Selbstständiger zur Kranken- und Rentenversicherung sowie für die Berechnung verschiedener Entgeltersatzleistungen (z.B. Verletztengeld, Übergangsgeld).

## Information

Das Arbeitseinkommen wird wie folgt ermittelt:

	Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres	
./.	Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	= <i>Gewinn</i>
+	Wert der Entnahmen	
./.	Wert der Einlagen	= <b>Arbeitseinkommen</b> (i.S.d. § 15 SGB IV )

Grundlage ist i.d.R. der letzte Einkommensteuerbescheid. Falls erforderlich, ist gewissenhaft zu schätzen, z.B. bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Einzelheiten - insbesondere zur Beitragseinstufung in der freiwilligen Krankenversicherung - sind unter Freiwillige Krankenversicherung , Beitragspflichtige Einnahmen sowie Beitragspflichtige Einnahmen - Arbeitseinkommen erläutert.

Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG ermittelt wird, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 ALG ergebende Wert anzusetzen.